

Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
und der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757)
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe
in ihrer Sitzung am 01.02.2011
folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.04.2002 wird für die endgültige Herstellung des Abschnittes der Straße

„Hohlweg“

im Ortsteil Reddehausen, im Bereich der
Flur 6,
Flurstücke 62/21 bis 62/25,
Flurstücke 119/1 und 119/2,

insoweit abgewichen, als auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wird.

Anstelle der nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege, erfolgt ein beidseitiger niveaugleicher Ausbau der Fußgängeranlage durch eine optische Trennung mit einer Pflasterrinne (Verkehrsmischfläche).

§ 2

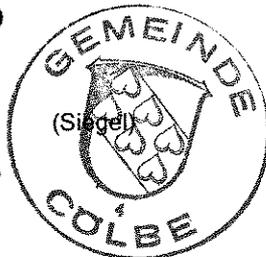
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

35091 Cölbe, 02.02.2011

DER GEMEINDEVORSTAND



Volker Carle
Bürgermeister



Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe Nr. 4 am 18.02.2011